

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Diese Bedingungen und Bestimmungen stellen zusammen mit einem etwaigen Auftrag, an den sie physisch oder elektronisch angehängt sind oder in dem sie unter Bezugnahme eingegliedert sind, den „Auftrag“ dar. E. I. du Pont de Nemours and Company oder ihr im Auftrag genannter verbundener Rechtsträger ist der „Käufer“. Der „Lieferant“ ist der Rechtsträger, dem der Auftrag erteilt wird (wie dort gekennzeichnet). Der Lieferant und der Käufer sind jeweils eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“. Der Lieferant liefert alle im Auftrag genannten Produkte, Materialien oder andere Waren (die „Waren“) und erbringt alle im Auftrag genannten Dienstleistungen (die „Dienstleistungen“). Ist der Auftrag ein Abruf unter einer bestehenden Vereinbarung zwischen den Parteien, dann ersetzen die vorliegenden Bedingungen und Bestimmungen die Bedingungen einer derartigen Vereinbarung nicht. Etwaige zusätzliche, kollidierende oder unterschiedliche Bedingungen oder Bestimmungen, die aus irgendeiner Rechnung, aus irgendeiner Bestätigung dieses Auftrags oder aus irgendeinem anderen Dokument als diesem Auftrag, die vom Lieferanten stammen, und aus irgendeinem ordnungsgemäß ausgefertigten Kaufvertrag zwischen den Parteien hervorgehen, sind wirkungslos. Der Auftrag ist vom Lieferanten angenommen worden, wenn er die Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen aufnimmt, es sei denn, die Annahme erfolgte vorher.

1. **Lieferung.** Der Lieferant liefert die Waren und Dienstleistungen zu dem/den im Auftrag genannten Liefertermin/en. Die Fristenhaltung ist wesentlich. Der Käufer kann den Auftrag stornieren, wenn die Lieferfrist nicht eingehalten wird.
2. **Versand.** Falls der Preis der Waren angibt, die Frachtkosten mit einzuschließen, kann der Lieferant die Waren auf seine übliche Lieferart versenden. Falls der Preis der Waren nicht angibt, die Frachtkosten mit einzuschließen, transportiert der Lieferant die Waren wie vom Käufer angewiesen oder anderweitig genehmigt.
 - a.) **Importe.** Alle Transportverpackungsarten, einschließlich Containern, ISO-Tanks, Eisenbahnwaggons oder Lkw-Anhänger, jedoch ausschließlich Luftfracht und kleine Pakete, müssen mit einer Hochsicherheitsplombe verplombt werden, die den Umfang der Kriterien der derzeitigen Fassung der ISO 17712 erfüllt oder übersteigt. Der Käufer fordert den Lieferanten auf, an den Käuferstandort exportierte Beförderungsmittel mit einer Hochsicherheitsplombe zu verplomben und die Plombennummer auf den Versandpapieren zu dokumentieren, die dem Käufer, allen Ausgangstransportdienstleistern und Importmaklern, die vom Käufer beauftragt worden sind oder diesen vertreten, vorgelegt werden. Wenn der Käufer die Fracht bezahlt, verwendet der Lieferant für Importe in das Land des Käufers keine Expresskurriere.
 - b.) **Inlandsversand.** Dem Lieferant ist bekannt, dass für manche Käuferunternehmen und/oder –standorte bestimmte Plombenanforderungen für den Inlandsversand gelten können.
 - i) Der Lieferant hält sich beim Transport von Käuferwaren und –material an die strengsten für die Lieferung (Unternehmen, Standort, Vorschrift oder Arbeitsanweisung) geltenden Anforderungen.
 - ii) Die folgenden Richtlinien gelten als die Mindestanforderungen für die Vorbereitung von Beförderungsmitteln für den Inlandsversand von Material: sie werden befolgt, wenn vom Standort oder Unternehmen keine vorrangigen Plombenanweisungen oder –anforderungen angegeben werden:
 - Bei Gefahrgutversand werden Hochsicherheitsplomben verwendet
 - Beim Versand von unbedenklichen Gütern werden Sicherheitsplomben verwendet
 - Beim Senden/Rücksenden von Leergut wird eine Manipulationen anzeigende Vorrichtung verwendet.
 - c.) **Fracht.** Frachtkosten ausschließlich Zurückhaltungs- und Liegegelder für alle Materialien oder andere Artikel, die gemäß dem Auftrag direkt vom Käufer geliefert werden, und für alle Waren, die gemäß dem Vorliegenden vom Lieferanten hergestellt und gemäß den Anweisungen des Käufers versandt worden sind, sind vom Käufer zu tragen. Zurückhaltungs- und Liegegelder für eingehende Transporte sind vom Lieferanten zu entrichten, wenn sie nicht durch verfrühte oder übermäßige Materiallieferung durch den Käufer verursacht wurden. Versand von Käufermaterial oder –waren aus dem Vorliegenden an Dritte erfolgt durch den Lieferanten nach schriftlicher Anweisung durch den Käufer.
 - d.) **Käufer zahlt Fracht.** Der Lieferant kontaktiert den im Auftrag genannten vorgesehenen Logistikdienstleister, wenn der Käufervertragsverwalter nichts anderes anweist. Für Nordamerika ist die TransOval North America (TONA)-Gruppe der inländische Logistikdienstleister; der Lieferant kontaktiert TONA unter der Nummer 1-800-554-8662 zur Planung von Transportbedarf für inländische Lieferungen, indem er TONA mindestens 24 Stunden vorher über das geforderte Versanddatum in Kenntnis setzt. Der Lieferant kontaktiert TONA unverzüglich für taggleiche Lieferungen.
3. **Arbeitskräfte und Materialien.** Der Lieferant stellt alle für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Arbeitskräfte und Materialien (z. B. Anlagen, Ausrüstung und Verpackung) bereit, wenn sie nicht vom Käufer bereitgestellt werden. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung, die volle Haftung und das volle Verlustrisiko bei der Verwahrung und der sicheren Handhabung aller derartigen Materialien oder Ausrüstungen des Käufers, während sich diese in der Obhut, im Gewahrsam und unter der Kontrolle des Lieferanten befinden.
4. **Kaufen vom Käufer.** Der Lieferant liefert oder gibt Produkte für die Waren und Dienstleistungen an, in denen, falls geeignet und soweit wie möglich, vom Käufer hergestellte Materialien eingegliedert sind.
5. **Abfall.** Der Lieferant minimiert (und beschränkt den Zugang zu Behältern von) Müll und andere Abfallmaterialien aus diesem Auftrag. Wenn vom Käufer nicht anders angewiesen, entfernt der Lieferant derartigen Müll und Abfall, transportiert ihn ab und entsorgt ihn wie durch den Käufer gutgeheißen auf sichere und umweltfreundliche Art und Weise (und gemäß geltendem Recht).
6. **Qualität.** Der Lieferant richtet ein formales, auf die Waren gerichtetes Qualitätsmanagementprogramm ein, das er kontinuierlich überwacht und verbessert. Der Lieferant (a) arbeitet mit dem Vertragsverwalter des Käufers zusammen, (b) setzt den Käufer hinreichend im Voraus über Änderungen bei Bauteilen, Materialien, Herstellungsverfahren, Örtlichkeiten oder Testmethoden (und die wahrscheinliche Auswirkung auf den Käufer) in Kenntnis und (c) nimmt Vorabprüfungen von Änderungen an Käuferstandorten vor. Falls vom Käufer angefordert, stellt der Lieferant dem Käufer mit jeder Warenlieferung ein vollständiges und präzises Analysenzertifikat bereit. Der Lieferant erkennt an, dass sich der Käufer auf das Analysenzertifikat verlässt und eine unmittelbare Einführung von Waren in seine Herstellungsverfahren ohne vom Käufer veranlasste unabhängige Analyse beabsichtigt. In Fällen, bei denen die Warenlieferung den Anforderungen des Käufers nicht entspricht, reagiert der Lieferant, wie zumutbar angewiesen, auf jede Anforderung des Käufers nach Korrekturmaßnahmen (An den Lieferanten gerichtete Anforderungen von Korrekturmaßnahmen). Dazu gehören das Ausführen und Dokumentieren von Folgendem innerhalb der vom Käufer festgelegten Fristen: Eindämmungsmaßnahmen zur Minimierung weiterer Auswirkungen, Untersuchung von Vorfällen, Bestimmung der Ursachen, Gegenmaßnahmen, um ein erneutes Auftreten zu vermeiden, und Verifizierung der Wirksamkeit etwaiger ergriffener Maßnahmen. Herstellungsstandorte des Lieferanten, die Waren an einen Käuferstandort liefern, der nach IATF 16949 (neueste Fassung) zertifiziert ist, sind innerhalb von drei Jahren nach der IATF 16949-Zertifizierung des Standorts oder drei Jahren ab dem Datum, an dem zum ersten Mal Waren an einen derartigen Standort geliefert wurden, von einer akkreditierten Drittzertifizierungsstelle nach ISO 9001 (neueste Fassung) zu zertifizieren. Herstellungsstandorte des Lieferanten, die Waren an einen Käuferstandort liefern, der nach AS 9100 (neueste Fassung) zertifiziert ist,
 - a) implementieren ein Qualitätsmanagementsystem;
 - b) verwenden von Kunden des Käufers bezeichnete oder genehmigte externe Anbieter, wie mitgeteilt und erforderlich, einschließlich Verfahrensquellen (z. B. spezielle Verfahren);
 - c) setzen den Käufer über nicht konforme Verfahren, Erzeugnisse (Waren) oder Dienstleistungen in Kenntnis und holen die Genehmigung des Käufers für deren Entsorgung ein;
 - d) verhindern den Gebrauch von gefälschten Teilen;
 - e) setzen den Käufer von Änderungen an Verfahren, Erzeugnissen (Waren) oder Dienstleistungen, einschließlich Änderungen bei ihren externen Anbietern oder ihrem Herstellungsort, in Kenntnis und holen die Genehmigung des Käufers ein,
 - f) reichen geltende Anforderungen, einschließlich Kundenanforderungen in den Kaufunterlagen, an ihre externen Anbieter (Unterslieferanten) weiter;
 - g) stellen Prüfmuster für Designgenehmigung, Inspizierung/Verifizierung, Überprüfung oder Auditing bereit;
 - h) erfüllen Anforderungen bezüglich der Aufbewahrung von Unterlagen, einschließlich Aufbewahrungsdauer und Entsorgungsanforderungen, wie in Auftragsunterlagen des Käufers festgelegt sein kann; ansonsten beträgt die Aufbewahrungsdauer mindestens 15 Jahre;
 - i) sorgen dafür, dass der Käufer, Kunden des Käufers und Aufsichtsbehörden auf jeder Stufe der Lieferkette Zugang zu den betreffenden Anlagebereichen und zu betreffenden dokumentierten Informationen haben;
 - j) stellen sicher, dass sich Beteiligte des Folgenden bewusst sind: ihres Beitrags zur Konformität und Sicherheit von Waren und Dienstleistungen und des Stellenwerts von ethischem Verhalten.
7. **Personal und Untervertragsvergabe.** Der Lieferant stellt etwaiges im Auftrag angegebenes Personal zur Verfügung. Die Untervertragsnehmer des Lieferanten halten die Verpflichtungen des Lieferanten ein, und der Lieferant ist für die derartige Einhaltung verantwortlich; der Lieferant gibt jedoch ohne das Einverständnis des Käufers keine Verpflichtung an Untervertragsnehmer weiter.
8. **Unabhängiger Vertragsnehmer.** Der Lieferant ist ein unabhängiger Vertragsnehmer des Käufers. Die vom Lieferanten beauftragten natürlichen und juristischen Personen befinden sich unter dessen ausschließlicher Leitung und Kontrolle und gelten nicht als Arbeitnehmer, Vertreter oder Vertragsnehmer des Käufers.
9. **Lieferantenvielfalt.** Wie es dem Käufer aufgrund geltendem Recht (z. B. 15 USCS 637) und gemäß an den Lieferanten weiterzugehenden Verträgen obliegt und gemäß den eigenen Richtlinien des Käufers in Bezug auf kleine und verschiedene Lieferanten nimmt der Lieferant Folgendes vor (wenn es sich um einen US-Rechtsträger handelt, der Waren oder Dienstleistungen an einen Käufer in den USA und Puerto Rico liefert): (a) er gibt kleinen und/oder verschiedenen Unternehmen, einschließlich von, jedoch ohne Beschränkung darauf, Unternehmen im Besitz von Minderheiten oder von einer Frau sowie Unternehmen mit anderen verschiedenen Klassifikationen, die Möglichkeit, an der Leistung dieses Auftrags teilzunehmen, insoweit dies mit einer effizienten Leistung vereinbar ist, und (b) bemüht sich in gutem Glauben darum, 10% der gesamten bei der Erfüllung dieser Vereinbarung bereitgestellten Waren und Dienstleistungen von derartigen Unternehmen zu beziehen, und (c) erstattet dem Käufer einmal pro Quartal oder wie von dem Käufer angemessen angewiesen Bericht entweder über den dem Käufer zugeteilten Anteil an den vom Lieferanten an solche Unternehmen gezahlten Beträgen oder legt zumindest diese Daten auf der Grundlage der Gesamtausgaben des Lieferanten von derartigen Unternehmen vor, und (d) macht angemessene Bemühungen entweder allein oder zusammen mit dem Käufer, um an Konferenzen und Messen teilzunehmen, die mit der Erzielung der Einhaltung der in diesem Artikel dargelegten Ziele in Zusammenhang stehen, und (e) nimmt, falls gemäß dem Small Business Act (Gesetz über Kleinunternehmen) erforderlich, Folgendes vor: (i) legt

- einen Unterauftragsvergabeplan fest, wie in diesem Gesetz beschrieben, (ii) legt unter Verwendung der Primärvertragsnummer, der Dun & Bradstreet-Nummer des Käufers (oder „DUNS“) und der vom Käufer mitgeteilten E-Mail-Adresse (des für die Bestätigung oder Abweisung von Berichten verantwortlichen Sachbearbeiters) gegebenenfalls Untervertragsvergabeberichte vor und (iii) gibt seinen Untervertragsnehmern seine Primärvertragsnummer, DUNS-Nummer und E-Mail-Adresse.
10. **Lieferanten-Verhaltenskodex.** Der Verkäufer verpflichtet sich, sich an den Lieferanten-Betriebsverhaltenskodex („Lieferanten-Verhaltenskodex“), der auf der folgenden Website (<https://www.corteva.com/supplier-center.html>) zugänglich ist und hiermit unter Bezugnahme in diesem Auftrag eingegliedert und Teil davon ist, zu halten. Bei einer Kollision zwischen dem Lieferanten-Verhaltenskodex und den Bedingungen und Bestimmungen dieses Auftrags gelten die Bedingungen und Bestimmungen dieses Auftrags. Der Käufer kann den Lieferanten-Verhaltenskodex jederzeit ändern, indem er eine entsprechende Bekanntmachung der Änderungen auf der oben genannten Website veröffentlicht. Als Alternative und vorbehaltlich einer vorherigen Prüfung und Genehmigung durch den Käufer kann der Lieferant seinen eigenen Verhaltenskodex einhalten, wenn gilt, dass dieser dem des Käufers im Wesentlichen ähnlich ist.
 11. **Geschäftsethik.** Der Lieferant zahlt keine Gehälter, Provisionen oder Abgaben (und leistet keine anderen Zahlungen oder Rabatte) an irgendwelche Arbeitnehmer, leitenden Angestellten oder Vorstandsmitglieder des Käufers (oder an irgendeinen Weisungsempfänger solcher Arbeitnehmer, leitenden Angestellten oder Vorstandsmitglieder) und macht diesen Personen auch keine Geschenke und erbringt für sie keine Unterhaltungsleistungen und Dienstleistungen oder Waren.
 12. **Dienstleistungsorte und Standortbedingungen.** Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen nur von Standorten aus, die vom Käufer gebilligt worden sind (und, falls in den USA erbracht, auf Englisch). Wenn die Dienstleistungen an Käuferstandorten erbracht werden, erfüllt der Lieferant alle Standortbedingungen, einschließlich der an diesem Standort geltenden Richtlinien des Käufers hinsichtlich Drogenmissbrauch und Vorstrafenregisterprüfungen, die <https://www.corteva.com/supplier-center.html> entnehmbar sind, und Arbeitsschutz.
 13. **Vertrauliche Informationen.** Der Lieferant lässt beim Schutz aller als vertraulich ausgewiesener Informationen des Käufers mindestens dieselbe Sorgfalt walten, mit der der Lieferant seine eigenen vertraulichen Informationen schützt, wobei diese Sorgfalt nicht unterhalb eines angemessenen Niveaus liegt. Der Lieferant unterlässt es, die vertraulichen Informationen des Käufers ohne dessen vorheriges Einverständnis zu benutzen oder weiterzugeben, und gibt derartige Informationen bei Auftragsende oder auf Bitten des Käufers an diesen zurück.
 14. **Datenschutz.** Etwaige personenbezogene Informationen, die einer Partei von einer anderen bereitgestellt werden, dürfen nur in Verbindung mit dem Auftrag benutzt werden und dürfen nicht für Direktmarketing benutzt oder an Dritte weitergegeben werden.
 15. **Geistiges Eigentum.** Der Lieferant überträgt alle Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche an allen gemäß dem Auftrag für den Käufer entwickelten Arbeitsergebnissen (z. B. Zeichnungen, Designs, Pläne, Berichte, Studien, andere schriftliche Materialien oder Software) unwiderruflich an den Käufer. Diese Übertragung schließt bestehendes geistiges Eigentum des Lieferanten (einschließlich etwaiger Modifikationen oder Verbesserungen davon), das dem Käufer gemäß dem Auftrag bereitgestellt wurde, aus. Der Lieferant gewährt dem Käufer eine nicht ausschließliche, lizenzgebührenfreie, weltweite, unbefristete Lizenz für den Käufer (und seine verbundenen Rechtsträger und Drittdienstleister) für die Benutzung solchen bestehenden geistigen Eigentums in Verbindung mit den Waren oder Dienstleistungen. Der Käufer behält alle Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche an seinen Daten und anderem geistigem Eigentum (und Materialien), und der Lieferant benutzt diese Daten und anderes geistiges Eigentum (und Materialien) des Käufers nicht (außer wie zur Erfüllung des Auftrags notwendig).
 16. **Veröffentlichung.** Der Lieferant unterlässt es, (a) den Namen, den Handelsnamen, das Oval, die Marken, die Dienstleistungsmarken oder die Logos des Käufers auf irgendeine vom Käufer nicht gebilligte Weise zu benutzen oder (b) (direkt oder indirekt) anzugeben, dass irgendein vom Lieferanten angebotenes Erzeugnis oder irgendeine vom Lieferanten angebotene Dienstleistung vom Käufer gebilligt oder befürwortet wurde.
 17. **Rechnung und Zahlung.** Nach der Lieferung der Waren oder bei Dienstleistungen am Monatsende schickt der Lieferant eine Rechnung für die Gebühren, Steuern und, falls rückerstattbar, Unkosten für die gelieferten Waren und die erbrachten Dienstleistungen an die im Auftrag angegebene Adresse. Der Rechnung des Lieferanten liegen alle Aufzeichnungen bei, die dem Käufer zur Prüfung der in Rechnung gestellten Beträge angemessen erscheinen, und die Rechnung wird in der vom Käufer geforderten Form vorgelegt. Unvollständige oder unrichtige Rechnungen werden nicht bearbeitet oder bezahlt. Die Gebühren verstehen sich inklusive aller Unkosten, Abgaben und Kosten, die nicht rückerstattet werden. Der Käufer bezahlt den Lieferanten (über elektronische oder telegrafische Mittelüberweisung oder per Scheck, je nach Maßgabe des Käufers) innerhalb von 90 Tagen nach dem Eingang einer ordnungsgemäß erstellten und korrekten Rechnung und mit dem geplanten Zahlungslauf an oder nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung, vorbehaltlich des geltenden örtlichen Rechts.
 18. **Steuern.** Jede Partei trägt und entrichtet die ihr von der Steuerbehörde auferlegten Umsatz-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Waren- und Dienstleistungs-, Transfer- oder ähnliche Steuern. Werden sie dem Lieferanten ohne Wiedererstattung durch den Käufer auferlegt, trägt der Lieferant diese Steuern. Werden sie dem Käufer auferlegt, führt der Lieferant diese Steuern einzeln in jeder Rechnung auf (wenn der Käufer kein Befreiungszertifikat oder eine Direktzahlungsgenehmigung vorlegt). Der Käufer behält Ertrags- oder andere Steuern in dem von der Steuerbehörde geforderten Maße aus Zahlungen an den Lieferanten vor; es obliegt dem Käufer nicht, etwaige Zahlungen an den Lieferanten für derartige Steuern hochzurechnen oder zu erhöhen. Der Käufer ist nicht anderweitig steuerpflichtig.
 19. **Wirtschaftsprüfung.** Nach Benachrichtigung durch den Käufer gewährt der Lieferant dem Käufer (und seinen Buchhaltern und Rechnungsprüfern) Zugang zu den Standorten des Lieferanten und Zugriff auf dessen Aufzeichnungen (außer auf innerbetriebliche Kostenaufzeichnungen des Lieferanten), damit der Käufer die Einhaltung des Auftrags durch den Lieferanten überprüfen kann; dazu gehört auch die Prüfung, ob die berechneten Kosten richtig sind.
 20. **Beachtung von Gesetzen und Gleichbehandlung.** Der Lieferant beachtet alle für ihn in Verbindung mit dem Auftrag geltenden Gesetze, Verordnungen, Regeln und Bestimmungen, einschließlich folgender (wenn der Lieferant ein US-Rechtsträger ist): (a) jene in Verbindung mit Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen und (b) jene in Bezug auf die Herstellung, den Verkauf und die Lieferung der im Auftrag genannten Waren oder Dienstleistungen wie Affirmative Action Compliance Program [Programm zur Einhaltung positiver Diskriminierung] (41 CFR 60-1.40), Affirmative Action – Disabled Veterans and Veterans of the Vietnam Era [Positive Diskriminierung – Behinderte Veteranen und Veteranen aus der Zeit des Vietnamkrieges] (41 CFR 60 – 250.4), Affirmative Action – Handicapped Workers [Positive Diskriminierung – Behinderte Arbeiter] (41 CFR 60 – 741.4), Equal Opportunity [Gleichbehandlung] (41 CFR 60 – 1.4), Employer Information Report SF-100, annual filing [Arbeitgeberinformationsbericht SF-100, jährliche Vorlage] (41 CFR 60 – 1.7), Fair Labor Standards Act of 1938 [Gesetz über faire Arbeitsbedingungen von 1938] (wie geändert), Prohibition of Segregated Facilities [Verbot abgesonderter Einrichtungen] (41 CFR 60 – 1.8) und Small Business Concerns, Small Disadvantaged Business Concerns and Women Owned Business Concerns [Kleinunternehmen, Benachteiligte Kleinunternehmen und Frauenunternehmen] (48 CFR Kapitel 1, Unterabsatz 19.7).
- Der Käufer und der Lieferant halten sich an die Anforderungen von 41 CFR §§ 60 – 1.4(a), 60 – 300.5(a) und 60 – 741.5(a). Diese Verordnungen untersagen die Diskriminierung von qualifizierten Personen auf der Grundlage ihres geschützten Status als Veteranen oder Behinderte und untersagen die Diskriminierung von Personen auf der Grundlage von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Herkunft. Außerdem ist es aufgrund dieser Verordnungen erforderlich, dass abgedeckte Primärvertragsnehmer und Untervertragsnehmer positiv diskriminieren und Personen ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Herkunft, geschützten Status als Veteranen oder Behinderte einstellen und befördern.**
21. **TSCA, PCBs und REACH.** Der Lieferant unterlässt es, chemische Substanzen zu liefern, die nicht namentlich in einem Sicherheitsdatenblatt oder dem Auftrag genannt werden. Der Lieferant bescheinigt, dass (a) alle dem Käufer gelieferten und dem Gefahrstoff-Überwachungsgesetz (Toxic Substances Control Act – TSCA) unterliegenden chemischen Substanzen korrekt im TSCA-Chemikalienverzeichnis aufgeführt sind oder unter eine Ausnahmeregelung fallen; (b) keine polychlorierten Biphenyle (PCB) in irgendwelchen dem Käufer gelieferten Materialien vorliegen oder nur aufgrund ihrer unbeabsichtigten Herstellung oder ihres unbeabsichtigten Imports vorliegen, und dass der Lieferant allen PCB-Bestimmungen nachgekommen ist und (c) alle der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) unterliegenden und dem Käufer gelieferten Stoffe der Europäischen Agentur für chemische Stoffe gemäß den gesetzlichen Registrierungsfristen ordnungsgemäß zur Registrierung vorgelegt worden sind oder eine Freistellung von einer derartigen Registrierung besteht. Der Lieferant setzt den Käufer unverzüglich von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) in der Kandidatenliste mit einem Gewichtsanteil oberhalb 0,1%, einschließlich neuer Einträge, die normalerweise zweimal pro Jahr im Juni und Dezember hinzugefügt werden (siehe <http://echa.europa.eu/candidate-list-table>), in Kenntnis. Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 10. September 2015 (siehe <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-09/cp150100en.pdf>) ist die Konzentration der SVHC auf der Kandidatenliste für jedes Material zu berechnen. Auf Anfrage des Käufers stellt der Lieferant dem Käufer unverzüglich die vollständige chemische Zusammensetzung von gemäß dem Auftrag gelieferten Stoffen sowie alle anderen vom Käufer angeforderten Informationen oder Zertifizierungen zur Verfügung.
 22. **Gewährleistung.** Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass: (a) er unbestreitbares Eigentum (frei von jeglichen Ansprüchen, Pfandrechten sowie lastenfrei) an den Waren überträgt, dass er über hinreichende Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche verfügt, um die Inhaberrechte zu übertragen und die Lizenzen hieraus zu gewähren, und dass die Waren und Dienstleistungen (sowie das Verfahren zur Herstellung der Waren und die Nutzung der Dienstleistungen) nicht die Eigentumsrechte Dritter verletzen, (b) die Waren und Dienstleistungen den Spezifikationen und Beschreibungen im Auftrag entsprechen, (c) die Waren früheren Waren wirtschaftlich gleichwertig, frei von Verunreinigungen und von marktüblicher Qualität sind, (d) Waren, bei denen es sich um Ausrüstungen (einschließlich Teilen) handelt, neu, frei von Material-, Verarbeitungs- und Designfehlern und für den jeweiligen Einsatz geeignet sind, (e) die Dienstleistungen auf einwandfreie, prompte und professionelle Weise von qualifiziertem Personal auftragsgemäß und in Übereinstimmung mit besten Praktiken erbracht werden. Waren, bei denen es sich um Ausrüstungen (einschließlich Teile) handelt, haben den Gewährleistungen in Klauseln (b), (c) und (d) ab der Installation oder dem Start 24 Monate lang oder ab dem Versanddatum 30 Monate lang zu entsprechen, je nachdem, was zuletzt erfolgt. Nach Wunsch des Käufers und gegebenenfalls repariert der Lieferant unverzüglich nicht konforme Ausrüstungen, ersetzt unverzüglich nicht konforme Waren, erbringt unverzüglich nicht konforme Dienstleistungen erneut, erstattet unverzüglich den Kaufpreis nicht konformer Waren oder Dienstleistungen

- oder vergütet unverzüglich dem Käufer entstandene Kosten für die Reparatur nicht konformer Ausrüstungen.
23. **Schadloshaltung.** Der Lieferant verteidigt und hält den Käufer schadlos in Bezug auf Verluste, Haftungsansprüche (einschließlich gerichtlicher Vergleiche, Urteile, Bußgelder und Strafgerichte) oder Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten, Gerichtskosten und anderer Streitunkosten) bezüglich etwaiger Klagen, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren gegen den Käufer durch Dritte (einschließlich Arbeitnehmer beider Parteien oder Behörden), bei denen behauptet wird, dass sie sich aus Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich dessen, was Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Verstoß gegen den Auftrag wäre) des Lieferanten (oder seiner Untervertragsnehmer) ergeben.
24. **Versicherung.**
24.01 Deckung. Der Lieferant unterhält die folgenden Versicherungen auf seine Kosten und hält diese zu allen Zeiten auf seine Kosten aufrecht, auf Policenformularen und mit Versicherungsgesellschaften, die in den Rechtsordnungen, in denen die Dienstleistungen zu erbringen sind, zugelassen sind, zu den angegebenen Mindestdeckungsgrenzen oder den höheren Grenzen, wie sie in der gegenwärtigen Versicherung des Lieferanten vorgesehen sind, ab dem Wirksamkeitsdatum des Auftrags, je nachdem was höher ist.
 (a) Arbeiterunfallversicherung (oder ihre Entsprechung außerhalb den USA) – in Übereinstimmung mit allen geltenden gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen; gegebenenfalls Arbeitnehmerhaftpflichtversicherung (oder ihre Entsprechung außerhalb den USA) - \$500 000 pro Schaden/pro Arbeitnehmer, sowie solche anderen gesetzlich festgelegten Versicherungen. Diese Police enthält einen Regressverzicht gegenüber dem Käufer.
 (b) Betriebshaftpflichtversicherung (Schadensereignisform), einschließlich Vertragshaftpflicht und Haftpflicht für Produkte und abgeschlossene Tätigkeiten mit einer kombinierten Grenze für Personenschaden und Sachschaden - \$1 000 000 pro Schadensereignis. In dieser Police wird der Käufer als zusätzlicher Versicherter genannt.
 (c) Geschäftskraftfahrzeugversicherung für alle lizenzierten Fahrzeuge mit einer kombinierten Einzelgrenze für Personenschaden und Sachschaden - \$1 000 000 pro Schadensereignis. Wenn der Lieferant lizenzierte Fahrzeuge betreibt, deren Besitzer der Käufer ist oder die vom Käufer geleast werden, ist die Versicherungspolice des Lieferanten die hauptsächliche Versicherungsdeckung.
 (d) Andere Versicherungen, die für das Geschäft des Lieferanten angemessen oder gesetzlich erforderlich sind.
24.02 Versicherungsdokumentation. Auf Bitten des Käufers legt der Lieferant dem Käufer Versicherungsscheine vor, in denen die Deckung nachgewiesen wird, auf die sich der Abschnitt **Deckung** oben bezieht. Diese Scheine enthalten eine Bestimmung, nach der die Versicherung dem Käufer mindestens 30 Tage im Voraus von etwaigen Änderungen bei der Deckung, ihrer Kündigung oder ihrer Nichtverlängerung in Kenntnis setzt. Der Lieferant verlangt von jedem Untervertragsnehmer, den er beschäftigt, dass dieser über dieselbe Deckung mit denselben Grenzen verfügt, wie oben im Abschnitt **Deckung** festgelegt, sowie über jede andere Deckung, die der Lieferant für notwendig hält, und dass dieser einen diesbezüglichen Nachweis erbringt.
 Durch das Nichteinhalten des Lieferanten irgendeiner der Versicherungsanforderungen in dem Auftrag, einschließlich des Verabsäumens des Festlegens gegebenenfalls von Policennachträgen, werden die Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Auftrag weder eingeschränkt noch aufgehoben.
25. **Laufzeit und Kündigung.** Wenn der Auftrag (insgesamt oder teilweise) nicht früher gekündigt wird, läuft er während des festgelegten Zeitraums (oder bis er erfüllt ist, wenn kein Zeitraum festgelegt wurde): (a) wie hierin angegeben, (b) durch den Käufer mit oder ohne Angabe von Gründen fristlos oder (c) durch den Lieferanten, wenn der Käufer einen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung wiedergutmacht. Eine etwaige erlaubte Kündigung (oder ein Ablauf) unterliegt keiner Strafsumme (einschließlich Kündigungsgebühren) und entbindet keine Partei von etwaigen Rechten, Verpflichtungen oder Pflichten, die ihr gesetzlich oder aus dem Auftrag zugeflossen sind.
26. **Höhere Gewalt.** Wenn die Erfüllung einer Partei aufgrund von Feuer, Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Erdbeben, anderen Naturereignissen, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Aufständen, Revolutionen oder Widerstand gegen die Staatsgewalt nicht möglich ist, wird die betroffene Partei für die Dauer des Ereignisses von der Leistung befreit, vorausgesetzt, das Ereignis ist von der betroffenen Partei nicht angemessen beeinflussbar (und konnte durch angemessene Vorsichtsmaßnahmen nicht verhindert werden) und die betroffene Partei bemüht sich eifrig um die prompte Wiederaufnahme der Leistung. Die betroffene Partei setzt die andere unverzüglich von dem Ereignis in Kenntnis und die andere kann den Auftrag (oder den betroffenen Teil) kündigen, wenn sieben Tage (oder mehr) keine Erfüllung erfolgt. Der Lieferant verteilt etwaige knappe Waren unter dem Käufer und anderen Kunden des Lieferanten anteilmäßig gemäß den während des vorhergehenden Jahres gelieferten Mengen.
27. **Mitteilungen.** Alle Mitteilungen und Genehmigungen aus dem Auftrag bedürfen der Schriftform und gelten als an die Empfängerpartei ergangen, wenn: (a) sie an der angegebenen Telefaxnummer angekommen sind, (b) sie der an der angegebenen Adresse angegebenen Person ausgehändigt worden sind oder (c) sie der an der angegebenen Adresse angegebenen Person per Einschreiben mit Rückschein zugestellt worden sind. Wenn eine Partei keine derartigen Angaben macht, wird die Adresse auf dem Auftrag verwendet. Jede Partei kann ihre Angaben unter Einhaltung einer 10-tägigen Mitteilungsfrist gegenüber der anderen Partei ändern.
28. **Abtretung.** Der Auftrag, einschließlich etwaiger Rechte oder Pflichten daraus, darf ohne das vorherige Einverständnis des Käufers vom Lieferanten nicht abgetreten oder übertragen werden.
29. **Geltendes Recht und Zuständigkeit.** Dieser Auftrag unterliegt dem Recht des Staates Delaware und wird dementsprechend ausgelegt und durchgesetzt, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen in diesem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf gilt nicht für diesen Auftrag. Jede Partei erklärt sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts der Vereinigten Staaten für Delaware oder der Bundesstaatsgerichte von Delaware, sowie mit der Zustellung durch diese, einverstanden und unterstellt sich dieser.
30. **Konfliktmineralien.** Wenn der Lieferant dem Käufer Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold (die „Konfliktmineralien“) oder solche Konfliktmineralien enthaltende Erzeugnisse liefert, (i) verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Bestimmungen im Zusammenhang mit Konfliktmineralien, (ii) verpflichtet sich der Lieferant zur Zusammenarbeit mit dem Käufer, indem er im Bedarfsfall alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit einer angemessenen Frage des Käufers über das Ursprungsland und Due Diligence hinsichtlich vom Lieferanten an den Käufer gelieferten Erzeugnissen, bei denen es sich um Konfliktmineralien handelt oder die Konfliktmineralien enthalten, vorlegt, und (iii) der Lieferant muss Konfliktmineralien von Schmelzern oder Refinern in seiner Lieferkette beziehen, die in der Liste von Schmelzern, die das Konfliktfreie Schmelzerprogramm (Conflict Free Smelter Program – CFSP) einhalten, aufgeführt sind oder die über ein ähnlich annehmbares Programm dahingehend validiert sind, dass sie die CFSP-Auditprotokolle einhalten, und muss dies dem Käufer gegenüber verifizieren. Das CFSP veröffentlicht eine Liste von konfliktfreien Schmelzern und Refinern, die bei <http://conflictreesourcing.org/conflict-free-smelter-program/> erhältlich ist. Wenn der Lieferant die Bedingungen dieses Abschnitts aus irgendeinem Grund und zu irgendeinem Zeitpunkt nicht einhält, behält sich der Käufer das Recht vor, diesen an einen derartigen nicht konformen Lieferanten erteilten Auftrag fristlos zu kündigen oder zu suspendieren, ohne in irgendeiner Weise dafür zu haften.
31. **California Proposition 65.** Gegebenenfalls garantiert der Lieferant, dass er die California Proposition 65, die auch als Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act von 1986 bekannt ist, einhält und a) setzt den Käufer von Bestandteilen und/oder Material, einschließlich Verpackungsmaterial, in Kenntnis, die unter die Proposition 65 fallen, und bescheinigt, dass diese Bestandteile und/oder dieses Material, einschließlich Verpackungsmaterial, mit der California-Proposition-65-Verordnung konform gehen, b) setzt den Käufer unverzüglich von etwaigen in der Proposition 65 aufgeführten Substanzen (<https://oehha.ca.gov/proposition-65/proposition-65-list>) in Kenntnis und c) überwacht Substanzen, die zur Aufnahme in der Proposition-65-Liste vorgeschlagen sind, und garantiert, dass diese Substanzen entsprechende Proposition-65-Etiketten tragen.
32. **Gesetzlicher Arbeitgeber.** Gegebenenfalls vereinbaren der Käufer (als Hauptarbeitgeber an den Käuferstandorten in Louisiana) und der Lieferant (als der direkte Arbeitgeber von Lieferantenarbeitnehmern an Käuferstandorten in Louisiana) gegenseitig, dass es in Bezug auf die für den Käufer in Louisiana gemäß diesem Auftrag erbrachten Dienstleistungen ihre Absicht ist, den Käufer als den gesetzlichen Arbeitgeber (a) der direkten Lieferantenarbeitnehmer und (b) von Arbeitnehmern anzuerkennen, die ansonsten als gesetzliche Arbeitnehmer des Lieferanten gelten würden.
33. **Salvatorische Klausel.** Jede Bestimmung hierin gilt nur, insoweit nach geltendem Recht erlaubt.
34. **Gesamte Vereinbarung.** Der Auftrag ersetzt alle vorherigen Gespräche und Vereinbarungen und stellt hinsichtlich seines Gegenstands die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar.